

Die Lebenserwartung als Grundlage einer lebenslänglichen Nutzung oder Leistung

von
Agnes Fischl-Obermayer



Wir hoffen, dass Sie gut und vor allem gesund in das Neue Jahr 2021 gekommen sind. Wir werden sehen, was es uns bringen wird und wünschen uns vor allem das eine: dass wir wieder zueinander in Kontakt treten dürfen.

In der Zwischenzeit informieren wir Sie heute über eine Überarbeitung der Vervielfältiger für die Berechnung einer lebenslänglichen Nutzung oder Leistung ab 01.01.2021.

Zuerst aber kurz eine Entscheidung des BFH vom 27.07.2020:

Unter dem Aktenzeichen II B 39/20 wurde folgendes entschieden. Urenkeln steht dann lediglich der Freibetrag in Höhe von € 100.000 nach § 16 Abs. 1 Nr. ErbStG zu, wenn Eltern und Großeltern noch nicht vorverstorben sind.

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat die „Berechnung einer lebenslänglichen Nutzung oder Leistung für Bewertungsstichtage ab dem 01.01.2021“ wieder angepasst. Dabei wurde die Lebenserwartung nach der am 29.09.2020 veröffentlichten Allgemeinen Sterbetafel 2017/2019 des Statistischen Bundesamtes eingearbeitet. Der 0-jährige Junge hat nunmehr eine durchschnittliche Lebenserwartung von 78,63 Jahren. Der 78-jährige Mann lebt aber noch weitere 9,24 Jahre – es gilt daher wieder: „wer älter wird, wird älter“.

Die angehobene statistische Lebenserwartung hat Auswirkung auf die lebenslänglichen Nutzungen oder Leistungen und damit auf die Berechnung des Nießbrauchs.

Die neuen Berechnungsgrundlagen entnehmen Sie bitte dem Geschäftszeichen „IV C 7 – S 3104/19/10001:005“ auf der Webseite des BMF.

Für die Ermittlung des Kapitalwertes des Nießbrauchs gilt es aber die Regelungen und auch die Rechtsprechung zur Berechnung des Jahreswerts des Nießbrauchs zu kennen und sie richtig anzuwenden. Die Bewertung des Nießbrauchs ergibt sich nicht allein aus der Übernahme der mit dem Mieter vereinbarten Nettomiete.

Für alle anderen Beratungen: nehmen Sie mit uns Kontakt auf:
per E-Mail: kanzlei@convocat.de oder telefonisch unter 089/41619335-0.

In diesem Sinne: bleiben Sie bis dahin gesund!

Agnes Fischl-Obermayer
Rechtsanwältin/Steuerberaterin
Fachanwältin für Erbrecht

convocat GbR, München
www.convocat.de